



**ESCHEN
NENDELN**

REGLEMENT

über Ehrungen der Gemeinde

Öffentlicher Anschlag

14. bis 29. Dezember 2018

Inkrafttreten

14. Dezember 2018

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
www.eschen.li

Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 Bst. f des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 76, hat der Gemeinderat am 4. März 2015 angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Grundsatz*

Der Gemeinderat legt in diesem Reglement fest, wann und in welcher Form Ehrungen durch die Gemeinde erfolgen.

Art. 2 *Bezeichnungen*

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Personenkreis

Art. 3 *Personenkreis*

1) In diesem Reglement erläutert ist die Ehrung von Jubilaren, langjährigen Vereinsmitgliedern und Personen, die sich im sportlichen, sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder in einem anderen Bereich durch besondere Leistungen Verdienste und Anerkennung erworben haben.

- 2) Von diesen Bestimmungen sind ausgenommen:
- a) Gemeindevorsteher und Gemeinderäte bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl. Sie erhalten einer alten Tradition folgend ein Geschenk mit persönlicher Note.
 - b) Gemeindebedienstete, auch Teilzeitbeschäftigte, die Lohn für geleistete Arbeit beziehen.

III. Ehrungen

Art. 4

Ehrung von Jubilaren

1) Die Gemeinde Eschen-Nendeln ehrt Personen bei den nachfolgenden Jubiläen:

- a) zum Fest der Goldenen Hochzeit;
- b) zum Fest der Diamantenen Hochzeit;
- c) bei Vollendung des 85./90./95./100. Lebensjahres und dann bei Vollendung jedes Lebensjahres.¹

2) Den Jubilaren wird von der Gemeinde ein Geschenk mit persönlicher Note überbracht.

Art. 5

Ehrung von Vereinsmitgliedern

1) Bei einer 25-jährigen aktiven Vereinszugehörigkeit in einem Eschner oder Nendler Dorfverein werden die betreffenden Vereinsmitglieder mit einem angemessenen Präsent und einem Gutschein im Wert von CHF 250.00 geehrt.

2) Bei einer 40-jährigen aktiven Vereinszugehörigkeit in einem Eschner oder Nendler Dorfverein werden die betreffenden Vereinsmitglieder mit einem angemessenen Präsent und einem Gutschein im Wert von CHF 400.00 geehrt.

2a) Bei einer 50-jährigen aktiven Vereinszugehörigkeit in einem Eschner oder Nendler Dorfverein werden die betreffenden Vereinsmitglieder mit einem angemessenen Präsent und einem Gutschein im Wert von CHF 500.00 geehrt.²

2b) Bei einer 60-jährigen aktiven Vereinszugehörigkeit in einem Eschner oder Nendler Dorfverein werden die betreffenden Vereinsmitglieder mit einem angemessenen Präsent und einem Gutschein im Wert von CHF 600.00 geehrt.³

¹ Art. 4 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2018

² Art. 5 Abs. 2a eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2018

³ Art. 5 Abs. 2b eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2018

3) Es wird nicht unterschieden, ob die betreffende Person während der Aktivzeit spezielle Funktionen inne hatte (z.B. Präsident, Dirigent, Kommandant, Sachwalter, usw.). Die Ehrenmitgliedschaft in einem Dorfverein wird nicht als Aktivzeit angerechnet, es sei denn, das Ehrenmitglied ist weiterhin aktives Mitglied.

4) Vom Gemeinderat als Eschner oder Nendler Dorfvereine im Sinne dieses Ehrungsreglements bestimmt und anerkannt sind Vereine, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) der betreffende Verein hat seinen statutarischen Sitz in der Gemeinde Eschen-Nendeln;
- b) der Verein ist von der Gemeinde Eschen-Nendeln als solcher anerkannt und in der offiziellen Vereinsliste aufgeführt.

Art. 6

Ehrung von Sportlern

1) Einzelsportler und Mannschaften, die herausragende sportliche Leistungen erbracht haben, und Funktionäre, die im sportlichen Bereich besondere Verdienste erworben haben, werden durch die Gemeinde geehrt. Die Ehrung kann erfolgen durch:

- a) Persönliches Schreiben des Gemeindevorstehers;
- b) Gratulationsinserate in den Landeszeitungen;
- c) Empfang durch die Gemeinde und/oder Übergabe eines Präsensts;
- d) Verleihung der silbernen oder goldenen Verdienstmedaille.

2) Der Gemeinderat kann Personen auch in anderer Weise öffentlich ehren.

Art. 7

Ehrung für besondere Verdienste

1) Personen, die sich durch besondere Verdienste im sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder einem anderen Bereich über einen längeren Zeitraum zum Wohl und Ansehen der Gemeinde eingesetzt oder sich durch einen ausserordentlichen, gemeinnützigen Akt besonders hervorgetan haben, werden durch die Gemeinde geehrt. Die Ehrung kann erfolgen durch:

- a) Persönliches Schreiben des Gemeindevorstehers;
- b) Gratulationsinserate in den Landeszeitungen;
- c) Empfang durch die Gemeinde und/oder Übergabe eines Präsensts;
- d) Verleihung der silbernen oder goldenen Verdienstmedaille.

2) Der Gemeinderat kann Personen auch in anderer Weise öffentlich ehren.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8

Inkrafttreten/Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt mit der Kundmachung in Kraft und ersetzt das Ehrungsreglement vom 25. März 2015.

Eschen, 14. November 2018

Gemeindevorstellung

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
verwaltung@eschen.li
www.eschen.li

